

Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach

Änderung zur „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser“

A. Änderungen

I. Baukostenzuschussberechnung nach § 9 AVBWasserV

Bleibt unverändert.

II. Hausanschlussherstellung und -kostenberechnung nach § 10 AVBWasserV

a) Die Herstellung des Hausanschlusses umfasst

- den Aushub der Montagegrube im öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb des anzuschließenden Grundstücks) zur Schaffung der Verbindung des Hausanschlusses mit der Versorgungsleitung des Wasserversorgers
- den Aushub des Rohrgrabens im öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb des anzuschließenden Grundstücks) zur Verlegung der Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung des Wasserversorgers zur Übergabestelle
- die Verlegung der Hausanschlussleitung (im offenen Rohrgraben und durch bauseitig gestellte Mauerdurchführungen) einschließlich Anschluss an die Versorgungsleitung des Wasserversorgers (in offener Montagegrube)
- Montage der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des anzuschließenden Grundstücks (entspricht der Übergabestelle) und des Wasserzählers
- Inbetriebsetzung des Hausanschlusses durch den Wasserversorger oder einem von ihm beauftragten Dritten

Darüber hinausgehende und für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des anzuschließenden Grundstücks oder an darauf befindlichen Bauwerken, soweit der Hausanschluss in ein solches geführt wird, erforderliche Arbeiten (Herstellen der Baufreiheit) sind durch den Anschlussnehmer zu erbringen. Dazu zählen z. B. das Herstellen von Mauerdurchbrüchen einschließlich entsprechend dem Stand der Technik das Setzen des Schutzrohrs, das Verschließen der Mauerwerksöffnung sowie das fachgerechte Abdichten

- b) Wasserversorger im Rahmen dieser Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser ist der Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach.
- c) Die für die Herstellung des Hausanschlusses einschließlich der Verlegung der Hausanschlussleitung erforderlichen Arbeiten (Tiefbau, Montage etc.) im öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb des anzuschließenden Grundstücks) liegen prinzipiell im Verantwortungsbereich des Wasserversorgers oder einen von ihm beauftragten Dritten und sind durch diesen auszuführen (siehe Absatz a)).

Gleiches gilt für die Verlegung der Hausanschlussleitung innerhalb des anzuschließenden Grundstücks.

Der zur Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Verlegung der Hausanschlussleitung erforderliche Tiefbau innerhalb des anzuschließenden Grundstücks (Montagegrube und Rohrgraben soweit erforderlich) ist durch den Anschlussnehmer zu erbringen.

Soweit durch den Wasserversorger oder einen von ihm beauftragten Dritten innerhalb des anzuschließenden Grundstücks keine Tiefbauleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Hausanschlusses erbracht werden, kommen die Hausanschlusskosten mit dem Zusatz „ohne Tiefbau“ zum Tragen.

- d) Für die im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers liegenden Arbeiten wird durch den Wasserversorger oder den von ihm beauftragten Dritten keine Gewähr übernommen und auch die Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Grundstückseigentümer beauftragt den Wasserversorger schriftlich unter Angabe der zu erbringenden Leistungen und der Wasserversorger führt diese beauftragten Leistungen aus.
- e) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind dem Wasserversorger gem. Absätze f) und g) durch den Anschlussnehmer zu erstatten. Dabei ist kostenerstattungspflichtig, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Kostenerstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der finalen Herstellung des Hausanschlusses gem. Absatz a) Anstrich 5; wenn der Hausanschluss betriebsbereit ist.

Im Einzelfall können auf die voraussichtliche Höhe der Kostenerstattung Vorausleistungen erhoben werden.

- f) Die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Nennweite von DN 40 mm einschließlich 1 m Anschlusslänge und Inbetriebsetzung wird wie folgt berechnet:

1.	Grundbetrag je Hausanschluss	netto	brutto
			(inkl. gestzl. geltender USt – Stand: 03.02.2015)
	ohne Tiefbau _____	1.014,00 €	1.084,98 €
	(Montagegrube und Rohrgraben zur Verlegung der Anschlussleitung und zum Anschluss an Versorgungsleitung des Wasserversorgers befinden sich auf anzuschließendem Grundstück und werden durch Anschlussnehmer hergestellt)		
	mit Tiefbau _____	1.583,00 €	1.693,81 €
2.	Kostenerstattung für Material und Verlegung der Hausanschlussleitung		
		netto	brutto
			(inkl. gestzl. geltender USt – Stand: 03.02.2015)
	je Meter Anschlusslänge _____ (ohne Tiefbau)	8,00 €	8,56 €

- g) Die Herstellung des Rohrgrabens einschließlich Verlegung der Hausanschlussleitung bis zu einer Nennweite von DN 40 mm wird wie folgt berechnet:

Kostenerstattung für die Herstellung des Rohrgrabens (Tiefbau) und Verlegung der Hausanschlussleitung je Meter Anschlusslänge

	netto	brutto (inkl. gestz. geltender USt – Stand: 03.02.2015)
bei unbefestigter Oberfläche _____ 72,00 € (einschließlich gleichwertiger Wiederherstellung)		77,04 €
bei befestigter Oberfläche _____ 116,00 € (einschließlich gleichwertiger Wiederherstellung)		124,12 €

- h) Als Anschlusslänge gilt die Entfernung von der Versorgungsleitung des Wasserversorgers bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (Übergabestelle) im Zuge der Leitung gemessen. Die Befugnis zur Abweichung im Einzelfall bleibt unberührt.
- i) Über die Länge des Hausanschlusses und Ort der Anordnung der Hauptabsperrvorrichtung entscheidet der Wasserversorger oder ein von ihm beauftragter Dritter nach Anhörung des Anschlussnehmers. Bei einer Anschlusslänge größer 20 m ist an der Grundstücksgrenze durch den Anschlussnehmer ein Wasserzählerschacht vorzusehen, welcher den anerkannten technischen Regeln entspricht. In diesem Fall ist der Wasserzählerschacht die Übergabestelle. Die Befugnis zur Abweichung im Einzelfall bleibt unberührt.
- j) Bei größeren Nennweiten über 40 mm werden die notwendigen Kosten der Herstellung und Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Befugnis zur Abweichung im Einzelfall bleibt unberührt.
- k) Bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen, z. B. bei hohem Grundwasserstand, Trümmerschutt, Mauerresten und sonstigen Erschwernissen wird an Stelle der in der Hausanschlusskostenberechnung genannten Pauschalsätze der tatsächliche Herstellungsaufwand berechnet. Dasselbe gilt für provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor der Herstellung des endgültigen Hausanschlusses notwendig werden.
- l) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 10 Abs. 4 Ziff. 2 AVBWasserV), wird der Herstellungsaufwand berechnet (ggf. einschließlich der Kosten für die Wiederbefestigung der Oberfläche).

III. Inbetriebsetzungskostenberechnung der Kundenanlage

Entfällt.

B. Inkrafttreten

Die hier fixierten Änderungen zur „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser“ treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeitgleich treten die bis dahin unter „II. Hausanschlusskostenberechnung nach § 10 AVBWasserV“ in der „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser“ getroffenen Regelungen außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 27 Abs. 1 AVBWasserV tritt Verzug auch ohne Mahnung ein, wenn die Zahlung nicht bis zu dem (in der Rechnung genannten) Fälligkeitstermin geleistet wurde. Für die Dauer des Verzugs wird die Geldschuld verzinst; die Verzugszinsen betragen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 1 i. V. m. 247 BGB) und - wenn der Zahlungsschuldner kein Verbraucher gem. § 13 BGB ist - 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, (§§ 288 Abs. 2 i. V. m. 247 BGB).


03.07.15
.....
Lange
Verbandsvorsitzender